

Liestal, 12. Oktober 2022/BKSD

## Stellungnahme

---

Vorstoss	Nr. <b>2021/704</b>
Postulat	von Anita Biedert
Titel:	<b>Kleidervorschriften an Baselbieter Schulen</b>
Antrag	Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

### Begründung

Der Regierungsrat hielt in der Fragestunde vom 16. September 2021 bei der Beantwortung der Anfrage 2021/521 im Landrat fest, dass Kleidervorschriften an Schulen aus rechtlicher Sicht nur in einem sehr begrenzten Ausmass zulässig sind. Die Kleidung ist Teil des individuellen Ausdrucks und gehört zur persönlichen Freiheit der Schülerinnen und Schüler. Kleidervorschriften an Schulen greifen in das Grundrecht der persönlichen Freiheit ein (Art. 10 Abs. 2 der Bundesverfassung, BV, SR 101). Eingriffe in Grundrechte sind nur zulässig, wenn gemäss Art. 36 BV eine rechtliche Grundlage und ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht sowie der Grundrechteingriff verhältnismässig ist. Mit §§ 74 und 77 des Bildungsgesetzes (SGS 640) liegt bereits eine rechtliche Grundlage vor, welche den Schulen das Recht zum Erlass von Vorschriften gewährt. Ein öffentliches Interesse solcher Vorschriften kann an einem geordneten Schulbetrieb und an der Vermittlung des nötigen Wissens für das Leben (in der Berufswelt) der Schülerinnen und Schüler, gesehen werden. Gewisse Vorschriften, namentlich aus Gesundheits- und Sicherheitsaspekten, lassen sich rechtfertigen und sind bereits heute zulässig. Bei Verboten wie dem Tragen von Jeanshosen mit Löchern, Trainerhosen, Trägershirts oder dergleichen ist es jedoch fraglich, ob sie verhältnismässig sind. Der ordentliche Schulbetrieb wird dadurch nicht gestört. Die Sensibilisierung der Schülerinnen und Schüler auf die Gepflogenheiten in der Berufswelt ist wichtig, aber sie rechtfertigt keine generellen Verbote von bestimmten Kleidern. Die Schwere des Eingriffs in die persönliche Freiheit der Schülerinnen und Schüler steht in keinem vernünftigen Verhältnis mit den damit verbundenen öffentlichen Interessen und würde somit einer Verhältnismässigkeitsprüfung nicht standhalten.

Kleidervorschriften an Schulen sind bereits heute in einem begrenzten Ausmass grundrechtskonform und zulässig. Umfassendere und weitreichende Kleidervorschriften können einen ungeRechtfertigten Eingriff in die persönliche Freiheit der Schülerinnen und Schüler darstellen, sofern sich diese als unverhältnismässig herausstellen. Daran würde auch der Erlass einer Änderung des Bildungsgesetzes nichts ändern. Das Prinzip der Verhältnismässigkeit ist in der Bundes- und der Kantonsverfassung statuiert und ist auf jeden Fall zu beachten. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Problematik der Kleidervorschriften nicht in den fehlenden Rechtsgrundlagen liegt. Diese bestehen bereits heute. Die Vorschriften müssen jedoch dem Prinzip der Verhältnismässigkeit standhalten, welches nicht mittels einer neu einzuführenden rechtlichen Norm umgangen werden kann. Hier handelt es sich um ein grundlegendes Prinzip, das auf Verfassungsstufe verankert ist.

Aufgrund der Erläuterungen und der Faktenlage beantragt der Regierungsrat, das Postulat entgegenzunehmen und abzuschreiben.

